

Wahlwerbung in Tübingen **Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG haben politische Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Diesem Auftrag können Parteien nur dann wirksam wahrnehmen, indem sie auch nach außen sichtbar und tätig werden. Gerade im unmittelbaren Vorfeld anstehender Wahlen ist daher das Interesse an Wahlwerbung besonders groß. Um offene Fragen zu klären, und Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuschließen, hat die Stadtverwaltung Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe nachfolgende Hinweise zur Wahlwerbung erstellt.

Allgemein

Die Wahlwerbung im Stadtgebiet kann auf öffentlicher Fläche grundsätzlich mit Plakatwerbung, Großwerbetafeln sowie mit Infoständen erfolgen. Erforderlich hierfür ist jeweils eine Erlaubnis, welche nach Antragsstellung von der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe erteilt wird. Wahlwerbung ist gemäß Abschnitt B der „Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen“ in den sechs Wochen vor dem Wahltag, also ab dem 11. Januar 2025 im Stadtgebiet möglich. Während diesem Zeitraum werden die Sondernutzungserlaubnisse kostenfrei erteilt.

Die Wahlwerbung kann im gesamten Stadtgebiet erfolgen, mit Ausnahme der historischen Altstadt (vgl. S. 4 Anlage 1 - Lageplan Wahlwerbung: innerhalb des Altstadtrings Eberhardsbrücke, Mühlstraße, Belthlestraße, Fußgängertunnel, Derendinger Allee und Umlandstraße). Plakatiert werden darf entlang der Kelternstraße und des Stadtgrabens sowie in den Ortsdurchfahrten der Stadtteile mit Ausnahme von Bebenhausen, Lustnau und Derendingen.

Bei der Wahlwerbung ist von Lichtzeichenanlagen ein Abstand von zehn Metern einzuhalten. Die Plakate und Banner sind so aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen uneingeschränkt möglich ist. Ebenso ist Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich vor städtischen Einrichtungen und vor Wahllokalen nicht gestattet! (vgl. S. 5 Anlage 2 – Übersicht städtische Einrichtungen und Wahllokale)

Plakatierung

Möglichkeiten der Wahlwerbung in Form von Plakaten:

1. Städtische Routensysteme: Laternenmasten, Litfaßsäulen und Anschlagtafeln

Die Plakatierung über das städtische Routensystem muss regulär bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden. Hierbei können Plakate im **Format DIN A1** verwendet werden. Von den 300 existierenden Plakatierungsmöglichkeiten, werden rund 140 für die Plakatierung von politischen Parteien reserviert. Da wir davon ausgehen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, erfolgt die Vergabe nicht nach dem Windhund Prinzip, sondern nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Anträge für die Nutzung des städtischen Routensystems sind **bis spätestens zum 5. Januar 2025** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe zu stellen. Es ist auch vor dem 11. Januar 2025 möglich, an den Hängestellen der städtischen Routensysteme Plakate anzubringen. Diese Plakatierung ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

Plakate, die an den Hängestellen der Routensysteme aufgehängt werden, müssen nicht entfernt werden. Nach der erneuten Vergabe der Routen werden die Plakate automatisch entfernt bzw. überkleistert.

2. Hartfaserplakate

Darüber hinaus ist Plakatierung auch mit Hartfaserplakaten außerhalb der städtischen Routensysteme möglich. Hierbei können Plakate im **Format DIN A0** und kleiner verwendet werden. Auch für die Plakatierung mit Hartfaserplakaten wird eine Erlaubnis benötigt, dies kann **bis spätestens zum 5. Januar 2025** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden. Zur Befestigung der Hartfaserplakate an den Laternenmasten dürfen lediglich Kabelbinder verwendet werden. Diese sind nach Ablauf der Erlaubnis rückstandslos zu entfernen.

Mit der Plakatierung kann am 11. Januar um 8 Uhr begonnen werden. Im Sinne von Fairness und Fairplay ist es wichtig, dass bei der Platzierung der Plakate darauf geachtet wird, dass alle Parteien die gleiche Chance zur Wahlwerbung erhalten. Aus diesem Grund wird erwartet, gelegentlich auf das Anbringen von Plakaten an bestimmten Straßenlaternen zu verzichten, um anderen Parteien ebenfalls die Möglichkeit zur Werbung zu geben. Ebenso wird erwartet, an einer Straßenlaterne nicht mehrere Plakate aufzuhängen.

Die Plakate, die auf Hartfaserplatten oder ähnlichen Materialien angebracht sind, dürfen ausschließlich an Laternenmasten angebracht werden und müssen **bis zum 2. März 2025 entfernt werden.**

3. Großwerbetafeln

Plakatierung auf Großwerbetafeln sind an den Einfahrtsbereichen zum Stadtgebiet, sowie an den Ortseinfahrten der Teilorte möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Großwerbetafeln fest im Boden verankert sind und einen Seitenabstand zur Fahrbahn von einem Meter nicht unterschreiten. Nach dem Fair-Play-Grundsatz wird erwartet, dass zwischen den einzelnen Großwerbetafeln ein Abstand von zwei Meter eingehalten wird. Nur so kann die Lesbarkeit der einzelnen Werbetafeln sichergestellt werden.

Die Werbemittel (Bauzäune, Anschlagtafeln, Befestigungsmaterial) sind selbst zu besorgen. Auch für die Werbung auf Großwerbetafeln wird eine Erlaubnis benötigt, diese kann **bis spätestens zum 5. Januar 2025** bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe beantragt werden. Es ist auch vor dem 11. Januar 2025 möglich, Plakate an Großwerbetafeln anzubringen. Dies ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

Informationsstände

Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Fachabteilung Ordnung und Gewerbe auf Grundlage der Anträge, die **spätestens bis zum 5. Januar 2025** eingereicht werden müssen. Dabei erfolgt die Verteilung der Plätze alternierend. Der Plan über die Aufteilung der Örtlichkeiten der Infostände wird allen Parteien zur Verfügung gestellt. Um eine faire Verteilung der Standorte für Infostände sicherzustellen, werden die Parteien gebeten, in ihren Anträgen abwechselnd Standorte anzugeben oder Prioritäten zu setzen. Die Durchführung von Informationsständen ist auch vor dem 11. Januar 2025 möglich. Dies ist nicht kostenfrei und erfordert ebenfalls eine reguläre Antragstellung.

Folgende Plätze sind für Informationsstände vorgesehen:

- Neckargasse / Clinicumsgasse
- Metzgergasse neben Osiander vor der Brücke zum Nonnenhaus
- Holzmarkt, Mauer (Mi und Fr aufgrund Wochenmarkt frühestens ab 14 Uhr)
- Holzmarkt, Brunnen (Mi und Fr aufgrund Wochenmarkt frühestens ab 14 Uhr)
- Kirchgasse, „Pro Optik“ (Mi und Fr aufgrund Wochenmarkt frühestens ab 14 Uhr)
- Marktplatz, „Lamm“ (Mi und Fr aufgrund Wochenmarkt frühestens ab 14 Uhr)
- Kornhausstraße / Stadtmuseum (Mi und Fr aufgrund Wochenmarkt frühestens ab 14 Uhr)
- Krumme Brücke

Des Weiteren haben Parteien/Organisationen grundsätzlich die Möglichkeit, im öffentlichen Raum Informationsstände aufzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Gehwegen eine Restgehwegbreite von 1,50 m erhalten bleibt und der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Sonstiges

Sofern am 22. Februar 2025 eine gemeinsame Wahlveranstaltung aller Parteien auf dem Holzmarkt gewünscht ist, haben Sie Ihr Angebot schriftlich bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe anzuzeigen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Fachabteilung Ordnung und Gewerbe auf Grundlage der Anträge, **die spätestens bis zum 7. Februar 2025** eingereicht werden müssen.

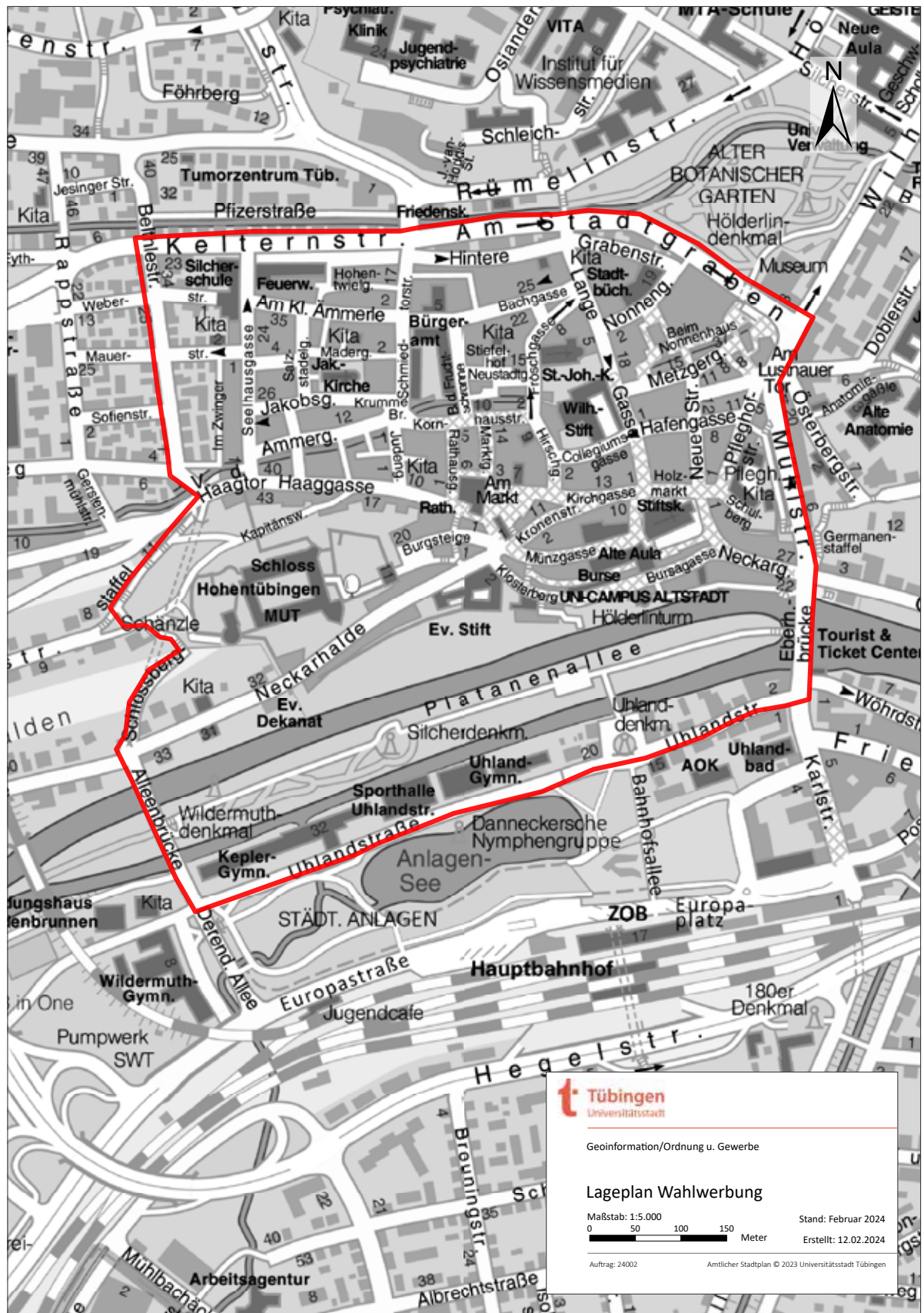
Für Fragen zur Wahlwerbung dürfen Sie sich gerne an uns wenden:

Patrick Friesch
Telefon: 07071 204-2537

Maida Huskic
Telefon: 07071 204-1799

E-Mail: gewerbe@tuebingen.de

Anlage 1 – Lageplan Wahlwerbung



Anlage 2 – Übersicht städtische Einrichtungen und Wahllokale

Aischbachschule, Sindelfinger Straße 1	Hasenbühl
Altes Schulhaus, Schönbuchstraße 14	Bebenhausen
Carlo-Schmid-Gymnasium, Primus-Truber-Straße 37, Nebeneingang rechts vom Haupteingang	Feuerhägle
Christiane-von-Kölle-Stift, Gösstraße 18	Aischbach
Dorfackerschule, Mensa, Neuhaldenstraße 2, Zugang Riekertstraße	Lustnau-Zentrum
Dorfscheune Kilchberg, Tessinstraße 8	Kilchberg
Evangelisches Kinderhaus Rotbad, Paul-Lechler-Straße 22	Schönblick
Französische Schule Tal, Primus-Truber-Straße 27, ehemalige Mörikeschule	Steinlach
Freundeskreis Mensch, Tagesstätte Akku, Eisenbahnstraße 61	Alter Güterbahnhof
Gemeindesaal St. Petrus, Luise-Poloni-Heim, Neuhaldenstraße 14	Lustnau-West
Geschwister-Scholl-Schule, Berliner Ring 33	Waldhäuser Ost I
Geschwister-Scholl-Schule, Berliner Ring 33	Waldhäuser Ost II
Geschwister-Scholl-Schule, Berliner Ring 33	Briefwahl
Grundschule Hechinger Eck, Schickhardtstraße 11	Hechinger Eck
Grundschule Innenstadt, Seelhausgasse 31	Föhrberg
Grundschule Köstlinstraße, Wilhelmstraße 93	Denzenberg
Grundschule WHO, Weißdornweg 22	Winkelwiese
Hans-Küng-Gemeinschaftsschule, Gebäude der Werkrealschule, Langbau, Westbahnhofstraße 27	Haagtor
Hans-Küng-Gemeinschaftsschule, Gebäude der Werkrealschule, Rundbau, Westbahnhofstraße 27	Burgholz
Haus der Kirche, Hechinger Straße 13	Volksgarten
Katholisches Pfarramt St. Paulus, Johannes-Reuchlin-Straße 3	Horemer
Kinderhaus Alte Weberei, Egeriaplatz 16	Alte Weberei
Kinderhaus Derendinger Straße, Derendinger Straße 35	Schellingstraße
Kinderhaus Französische Allee, Französische Allee 11	Französisches Viertel
Kinderhaus Mühlenviertel, Magazinplatz 15	Mühlenviertel/Gartenstadt
Kinderhaus Waldschule, Luise-Wetzel-Weg 1	Wanne-West
Kupferbau, Hölderlinstraße 5	Schnarrenberg
Lindenbrunnenschule, Uhlandstraße 38	Pfalzhalde
Luise-Wetzel-Stift, Beim Herbstenhof 15	Wanne-Süd
Mensa der Französischen Schule, Galgenbergstraße 86, Zugang auf der Nordseite der Schule	Galgenberg
Mensa der Grundschule Hügelstraße, Hügelstraße 17	Sternplatz
Mensa der Ludwig-Krapf-Schule, Sieben-Höfe-Straße 58, Zugang über Stephanstraße	Derendingen
Mensa Uhlandstraße, Uhlandstraße 30	Neckartor
Nonnenmacher-Haus, Gartenstraße 28	Gartenstraße
Pauline-Krone Heim, Gemeinschaftsraum, Wilhelmstraße 87	Frischlinstraße
Rammerthalle, Bronnackerstraße 15	Weilheim
Rathaus Hirschau, Kingersheimer Straße 57	Hirschau-Nord
Rathaus, Am Markt 1	Marktplatz
Rathaus, Lustnauer Str. 1	Pfrondorf-Ost
Stadtbücherei, Nonnengasse 19	Innenstadt Nord-Ost
Stadtteiltreff Herrlesberg, Stäudach 88	Herrlesberg
Stadtteiltreff, Baumwiesenweg 1	Pfrondorf-Nord/West
Stadtwerke Tübingen, Eisenhutstraße 6	Wennfelder Garten
SWR Tübingen, Konferenzraum, Matthias-Koch-Weg 7, Zugang über Parkplatz	Österberg
Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, Erdgeschoss	Universität
Turn- und Festhalle Hagelloch, Viehtorstraße 14	Hagelloch
Turn- und Festhalle Hirschau, Schulstraße 28	Hirschau-Süd
Turn- und Festhalle Lustnau, Neuhaldenstraße 12	Lustnau-Nord
Turnhalle der Grundschule Bühl, Sengentalstraße 16	Bühl
Turnhalle Unterjesingen, Jesinger Hauptstraße 67	Unterjesingen